



Satzung der Vereinigung „Freunde des Klingspor-Museums“ e.V.

Sitz, Name, Vereinsjahr

§ 1 Die Vereinigung "Freunde des Klingspor- Museums" ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz und Gerichtsstand in Offenbach am Main.

§ 2 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II Zweck

§ 3 Zweck der Vereinigung ist die Förderung der Bildung sowie kultureller Zwecke insbesondere durch die finanzielle und ideelle Unterstützung des Klingspor-Museums der Stadt Offenbach am Main.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

1. eigene Vorträge und Ausstellungen
2. die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO und deren Weiterleitung an das Klingspor-Museum welches diese Mittel unmittelbar für den genannten Satzungszweck zu verwenden hat.

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

III Mitgliedschaft

§ 4 Die Vereinigung besteht aus

1. Ordentlichen Mitgliedern
2. Mitgliedern auf Lebenszeit
3. Ehrenmitgliedern

Mitglieder der Vereinigung können natürliche und juristische Personen sein. Die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds und eines Mitglieds auf Lebenszeit erfolgt nach schriftlicher Antragstellung durch Beschluss des Vorstands. Die ordentliche Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung der Beiträge und zur Förderung der Vereinsarbeit. Die Mitgliedschaft auf Lebenszeit kann durch Zahlung eines vom Vorstand zu bestimmenden einmaligen Betrages erworben werden. Auch das Mitglied auf Lebenszeit ist zur Förderung der Vereinsarbeit verpflichtet

Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich außergewöhnliche Verdienste um die Ziele des Vereins erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen

§ 5

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Vereinsjahres zulässig und muß bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres dem Vorstand gegenüber durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) durch sein Verhalten die Interessen der Vereinigung schädigt
 - b) der Satzung oder ordnungsgemäßen Beschlüssen der Mitgliederversammlung zuwiderhandelt.

Gegen den Ausschluß ist innerhalb eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

IV Beiträge und Spenden

§ 6 Die Mittel, deren die Vereinigung zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedarf, werden durch Beiträge und Spenden aufgebracht. Außer in bar können Spenden auch in Form von Gegenständen, die für das Klingspor- Museum in Betracht kommen, also Büchern, Sammlungen, auch größeren Objekten, wie Grundstücken usw. zur Verfügung gestellt werden. Dabei steht es den Spendern frei, den Verwendungszweck selbst zu bestimmen. Der jährliche Mindestbeitrag der Mitglieder - verschieden für natürliche und juristische Personen - wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Bleibt ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrags länger als zwei Jahre im Verzug, erlischt seine Mitgliedschaft, ohne dass es eines besonderen Beschlusses des Vorstands bedarf.

§ 7 Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Es darf niemand durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

V Die Verwaltungsorgane

§ 8 Die Verwaltungsorgane der Vereinigung sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht mindestens aus fünf Mitgliedern der Vereinigung . Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Schatzmeister. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, vertritt die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich.

Die Wahl des Vorstands erfolgt durch eine Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Leiter des Klingspor-Museums hat das Recht, an Vorstandssitzungen mit Stimmrecht teil zu nehmen. Er ist originäres Mitglied der Vereinigung ohne Verpflichtung zur Beitragszahlung

Der Vorstand ist beschlussfähig, **wenn mehr als die Hälfte** der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Vorstandsmitglieder führen für die Vereinigung die Geschäfte ehrenamtlich, lediglich Reise- und Aufwandsspesen können vergütet werden.

§10 Im ersten Halbjahr des Vereinsjahres findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an alle Mitglieder. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.

Bei den Abstimmungen in der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitglieder können sich in der Versammlung durch andere Mitglieder mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Der Vorsitzende - in seiner

Verhinderung sein Stellvertreter - leitet die Versammlung.

Die Versammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderung mit Dreiviertelmehrheit.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen für jedes Vereinsjahr zwei Rechnungsprüfer; diese berichten in der folgenden Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Die Mitgliederversammlung beschließt **insbesondere** über

1. den vom Vorstand aufzustellenden Jahresbericht und den Bericht über die Einnahmen und Ausgaben für das verflossene Rechnungsjahr und über den Etat des Folgejahrs
2. die Entlastung des Vorstands
3. die Wahl des Vorstands
4. **die Festsetzung des Mindestbeitrages.**

Vorzunehmende Wahlen erfolgen durch Stimmzettel; sie können auch durch Zuruf erfolgen, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

VI Verschiedenes

§ 11 Über die Sitzungen der Vereinsorgane sind **Niederschriften** zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 12 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 13 Die Auflösung der Vereinigung kann durch die Mitgliederversammlung erfolgen, wenn Dreiviertel der anwesenden Vereinsmitglieder die Auflösung beschließen; der Antrag muß mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern als Punkt der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt' worden sein. Im Falle der Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Spendenkonto des Klingspor- Museums zu und ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Diese Satzung tritt am 30. April 1958 in Kraft.

Die vorliegende Fassung wurde am 30. April 2008 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(erster Neudruck November 2008)

(zweite Auflage März 2011 mit neuem Logo)